

VEREINBARUNG

Zwischen

Vertragspartner	Diakonie- / Sozialstationen
1. Ev. Kirchengemeinde Aidlingen Pfarrgässle 5 71134 Aidlingen	Diakoniestation Aidlingen Böblinger Str. 8 71134 Aidlingen
2. Sozialstation Böblinger Kirchengemeinden gGmbH Gustav-Werner-Str. 12 71032 Böblingen	
3. Diakoniestation Dagersheim gGmbH Hauptstraße 7 71034 Böblingen	
4. Sozialstation Grafenau gGmbH Bettina-v.-Arnim-Weg 2 71120 Grafenau	
5. Evang. Kirchenbezirk Herrenberg Schlossberg 1 71083 Herrenberg	Diakoniestation Herrenberg Berliner Str. 1 71083 Herrenberg
6. Evang. Kirchengemeinde Holzgerlingen Kirchstr. 12 71088 Holzgerlingen	Diakonie- / Sozialstation Schönbuchlichtung Ziegelhofstraße 1 71088 Holzgerlingen
7. Zweckverband Sozial-/ Diakoniestation Oberes Gäu Heubergring 10 71131 Jettingen	
8. Pflegeverbund Strohgau-Glems gemeinnützige GmbH In der Au 10 71229 Leonberg	Sozialstation Gerlingen Hauptstraße 40, 70839 Gerlingen Sozialstation Leonberg In der Au 10 71229 Leonberg
9. Samariterstiftung Schlossweg 1 72622 Nürtingen	Diakoniestation Gärtringen Kirchstraße 17 71116 Gärtringen Diakonie- / Sozialstation Weissach Sandweg 10/1 71287 Weissach
10. Stadt Renningen Hauptstraße 1 71272 Renningen	Sozialstation Renningen Kleine Gasse 3-5 71272 Renningen
11. Gemeinde Rutesheim Leonberger Str. 15 71277 Rutesheim	Sozialstation Rutesheim Pforzheimer Str. 31 71277 Rutesheim
12. Evang. Kirchengemeinde Schönaich Große Gasse 10 71101 Schönaich	Diakonie- / Sozialstation Schönbuch Im Hasenbühl 16 71106 Schönaich
13. Ökumenische Sozialstation Sindelfingen gGmbH Böblinger Str. 23 71065 Sindelfingen	
14. Sozialstation Weil der Stadt gGmbH Riquewehrstraße 5 71263 Weil der Stadt	

- nachfolgend jeweils „Vertragspartner“ genannt
und vertreten durch den satzungsmäßigen Vertreter-

wird die nachfolgende Vereinbarung über die Errichtung eines Netzwerkes im Einzugsbereich der angeschlossenen Diakonie-/Sozialstationen für die Klinikstandorte des Klinikverbundes Südwest im Landkreis Böblingen geschlossen.

Vorbemerkung

Die Vertragspartner haben das Ziel, die integrierte und ganzheitliche Versorgung von Patienten in deren häuslicher Umgebung nach deren individuellem Bedarf sicherzustellen und nachhaltig zu gewährleisten.

Gleichzeitig sollen durch dieses Netzwerk die Dienstleistungen der angeschlossenen Vertragspartner vernetzt werden, um nachhaltig die einzelnen Dienste, deren Attraktivität und die Arbeitsplätze zu sichern. Im Einzelnen ist geplant, dass an den Krankenhäusern im Landkreis Böblingen jeweils ein Vertreter der dort örtlich ansässigen Sozial-/Diakoniestation als Ansprechpartner für die Patienten zur Verfügung steht, die nach Entlassung aus dem Krankenhaus eine weitergehende häusliche Betreuung benötigen. Da dies die jeweils örtlich ansässige Diakonie-/Sozialstation nicht allein voll umfänglich rund um die Uhr gewährleisten kann, schließen sich die Vertragspartner zu einem Netzwerk zusammen. Damit ist es möglich, Patienten, die aus dem Krankenhaus entlassen werden, eine möglichst bedarfsgerechte Betreuung und Pflege zu Hause zu gewähren.

Die Vertragspartner schließen sich in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, die die vom Zweck der Gesellschaft umfasste Interessenvertretung der Vertragspartner übernimmt, jedoch nicht am Rechtsverkehr nach außen teilnimmt und nur als Innengesellschaft existiert. Sofern ein Auftreten im Rechtsverkehr erforderlich ist (zum Abschluss von Betreuungsverträgen mit Patienten, die das Krankenhaus verlassen, bzw. mit dem Krankenhaus selbst die Überleitung der Patienten in die nachstationäre Betreuung klären) tritt nicht die Gesellschaft nach außen in Erscheinung, sondern jeweils ein Vertreter der örtlichen Diakonie-/Sozialstation.

Dies vorausgesetzt wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gesellschaftsbildung, Name, Sitz

1)

Die Vertragspartner bilden eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als reine Innengesellschaft. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen trägt sie den Namen aller Vertragspartner und führt folgenden Zusatz: „PflegePlus“.

2)

Die Aufgaben des Sprechers und Koordinators der Gesellschaft werden durch einen Vertreter eines der Vertragspartner für die Dauer von drei Jahren wahrgenommen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz am jeweiligen Standort des Sprechers und Koordinators.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Zwecke der Gesellschaft sind:

- a) Betrieb des Netzwerkes
- b) Schaffung einer einheitlichen Angebotsstruktur
- c) Förderung der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
- d) Koordination und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- e) Entwicklung und Pflege einer Konzeption „Netzwerk Nachsorge – NeNa“ zur Zusammenarbeit mit dem Klinikverbund
- f) Förderung des Ausbaus ambulanter Versorgungsstrukturen
- g) Wahrnehmung der Interessenvertretung zuvor abgestimmter gemeinsamer Interessen im Rahmen der genannten Gesellschaftszwecke gegenüber
 - dem Kirchenbezirk, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden
 - den Gemeinden, Städten und dem Landkreis
 - Kliniken
 - Krankenkassen, Pflegekassen und anderen Kostenträgern
 - Ärzten
 - Reha-Einrichtungen
 - Anderen Anbietern ambulanter Dienste und stationären Einrichtungen
 - Politischen Mandatsträgern

Die Gesellschaft greift nicht in die Aufgabenbereiche der einzelnen Vertragspartner ein.

§ 3

Innengesellschaft, Zusammenarbeit

1)

Die Vertragspartner kooperieren miteinander und helfen sich gegenseitig aus, insbesondere gilt dies für die Zusammenarbeit der jeweils räumlich umliegenden Stationen. Die Vermittlung von Dienstleistungen geschieht durch unmittelbare Absprache zwischen den Vertragspartnern.

2)

Die Vertragspartner bringen hierzu ihre Ressourcen ein. Dies erfolgt in der Weise, dass sie sich bei der Übernahme und Abwicklung bei der häuslichen Versorgung abstimmen. Außerdem stellt jeweils der Vertragspartner, dessen Sozial-/Diakoniestation an einem Krankenhausstandort ansässig und am Krankenhaus vertreten ist, eine Pflegekraft, die den Kontakt zu den Patienten als potentielle Kunden herstellt. Diese Pflegekraft übernimmt die Beratung der Patienten und Angehörigen im Überleitungsbüro des jeweiligen Krankenhauses.

3)

Weiterhin soll die Gesellschaft für die Vertragspartner die Plattform bilden bezüglich der eng abgestimmten und vernetzten Weiterentwicklung der ambulanten Dienste. Hierzu zählen u.a. die Information über neue Angebote von Vertragspartnern innerhalb des Netzwerkes, die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern und die Entwicklung neuer Arbeitsfelder.

4)

Unabhängig davon kann jeder Vertragspartner für sich Leistungsbereiche anbieten, die durch das Netzwerk nicht sichergestellt werden.

§ 4 Finanzierung

1)

Die Finanzierung wird wie folgt vereinbart:

- a) Der Umlageschlüssel für eine Umlage zur Finanzierung der anfallenden Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) für die Stellen an den o.g. Krankenhausstandorten wird durch Beschluss der Vertragspartner festgelegt.
- b) Anstellungsträger sind die jeweiligen Diakonie-/Sozialstationen am Krankenhausstandort.
- c) Der Finanzierungsbedarf beträgt pro Jahr bis zu 60.000 €. Die Abrechnung und Umlage der tatsächlichen Gesamtkosten erfolgt durch die in der Vorbemerkung genannten vier Diakonie-/Sozialstationen unmittelbar mit jedem Vertragspartner entsprechend dem Beschluss nach Abs. 1 a).
- d) Weitere Aufwendungen bis zu einem Finanzierungsbedarf von 20.000 €, die im Rahmen der Erfüllung des Gesellschaftszwecks anfallen, werden durch Beschluss der Vertragspartner genehmigt und durch Umlagen finanziert.

2)

Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1a) – d) wird spätestens drei Monate vor Ablauf des Vorjahres gem. § 5 Abs. 2 beschlossen.

3)

Die reine Innengesellschaft unterhält keine Bankverbindung. Finanzielle Transaktionen werden über die Konten der Vertragspartner getätigt.

§ 5 Leitung und Beschlussfassung

1)

Änderung des Vertrages bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Vertragspartner.

2)

Grundsatzentscheidungen den Zweck der Gesellschaft betreffend, die Aufnahme neuer Mitglieder, die außerordentliche Kündigungen von Mitgliedern, Festlegung der Geschäftsordnung und die Aufnahme neuer Angebote die durch die Vertragspartner abgedeckt werden sollen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses bei einer Anwesenheit von 75 %.

3)

Die Versammlung der Vertragspartner beschließt in allen anderen, die Gesellschaftszwecke (§ 2) betreffenden Fällen, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vertragspartner bei einer Anwesenheit von mindestens 50 %. Hierzu zählt insbesondere auch die Wahl des Sprechers und Koordinators der Gesellschaft.

4)

Die Beschlüsse der Versammlung im Rahmen der Gesellschaftszwecke (§ 2) sind für alle Vertragspartner bindend. Zur Stimmabgabe befugt ist jeweils ein von den Vertragspartnern bevollmächtigter Vertreter. Jeder Vertragspartner einer Diakonie-/Sozialstation hat eine Stimme. Ist ein Vertragspartner für mehrere Sozial-/Diakoniestationen verantwortlich, hat er ebenfalls nur eine Stimme.

Ein Vertragspartner kann sich durch schriftliche Vollmachtserteilung von einem anderen Vertragspartner vertreten lassen.

Jede einem solchen Vertragspartner angeschlossene Sozial-/Diakoniestation hat im Hinblick auf eine angestrebte gute Zusammenarbeit ein Sitz- und Rederecht in den Versammlungen.

5)

Einladungen zu den Versammlungen erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Sprecher.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung, Aufnahme weiterer Vertragspartner

1)

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung aller Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

2)

Scheidet ein Vertragspartner aus, führen die restlichen Vertragspartner das Netzwerk weiter.

3))

Die Aufnahme neuer Diakonie-/Sozialstationen als Vertragspartner in diese Kooperationsvereinbarung ist zum 01.01. eines Jahres möglich.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

1)

Unbeschadet der Regelung in § 6 dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- Pflichten aus der Vereinbarung seitens eines Vertragspartners trotz Abmahnung durch die anderen Vertragspartner nicht erfüllt werden.
- Das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern so nachhaltig zerrüttet ist, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.
- Wenn über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist.
- Wenn ein Wechsel in der Trägerschaft des Vertragspartners erfolgt.

2)

Abmahnungen und Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen jeweils der Schriftform und sind dem betroffenen Vertragspartner per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen; ggf. tritt an die Stelle des Einschreibens mit Rückschein die schriftliche Empfangsbescheinigung des Vertragspartners.

§ 8

Nachvertragliche Pflichten

Im Falle der Beendigung kann keiner der Vertragspartner Leistungen, die er in die Gesellschaft eingebracht hat (z.B. Kosten für Leitungsaufgaben, Personaleinsatz und Leistungen der Verwaltung) zurückverlangen bzw. eine Ausgleichsforderung stellen, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragspartnern schriftlich geregelt wurde. Jeder Vertragspartner hat jedoch Anspruch auf Herausgabe der von Ihm eingebrachten Sachen.

§ 9

Datenschutzregelungen

Die Vertragspartner gewährleisten mit ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag, dass sie die Vorschriften der EU-DSGVO und des BDSG in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die vergleichbaren Datenschutzgesetze (z.B. kirchliches Datenschutzrecht, Landesdatenschutzgesetz u.a.) einhalten und dafür Sorge tragen, dass Unterauftragnehmer sorgfältig ausgewählt und auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

1)
Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2)
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts der Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall im gegenseitigen Einvernehmen die wegfallende Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

3)
Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ersetzt diese die Vereinbarung vom 18. September 2007.

Sindelfingen, den 22. November 2018

Vertragspartner	Datum / Rechtsverbindliche Unterschrift
1. Ev. Kirchengemeinde Aidlingen Pfarrgässle 5 71134 Aidlingen	
2. Sozialstation Böblinger Kirchengemeinden gGmbH Gustav-Werner-Str. 12 71032 Böblingen	
3. Diakoniestation Dagersheim gGmbH Hauptstraße 7 71034 Böblingen	
4. Sozialstation Grafenau gGmbH Bettina-v.-Arnim-Weg 2 71120 Grafenau	
5. Evang. Kirchenbezirk Herrenberg Schlossberg 1 71083 Herrenberg	
6. Evang. Kirchengemeinde Holzgerlingen Kirchstr. 12 71088 Holzgerlingen	
7. Zweckverband Sozial-/ Diakoniestation Oberes Gäu Heubergring 10 71131 Jettingen	
8. Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH In der Au 10 71229 Leonberg	
9. Samariterstiftungen Schlossweg 1 72622 Nürtingen	
10. Stadt Renningen Hauptstraße 1 71272 Renningen	
11. Gemeinde Rutesheim Leonberger Str. 15 71277 Rutesheim	
12. Evang. Kirchengemeinde Schönaich Große Gasse 10 71101 Schönaich	
13. Ökumenische Sozialstation Sindelfingen gGmbH Böblinger Str. 23 71065 Sindelfingen	
14. Sozialstation Weil der Stadt gGmbH Riquewihrstraße 5 71263 Weil der Stadt	

